



GEMEINDE GALLIZIEN

Wildenstein 100/2, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 04.07.2024, Zahl 250-01/2024, mit welcher die

Tarifordnung für die Ganztägige Schulform (GTS)

festgelegt wird. Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, idgF., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes - K-SchG. LGBl. Nr. 58/2000, idgF. wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform an der Volksschule Gallizien ist an Schultagen bis 17:00 Uhr und bei Bedarf bis 18.00 Uhr geöffnet. (Anm.: Bedarf sieht das BMBWF ab einer Schülerzahl von 12 Kindern.)
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung (SchUG § 45 Abs. 2 und 3),
 - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
 - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

§ 2 An-/ Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Gemäß §12a Abs.2 SchUG ist während des Unterrichtsjahres eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen. Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschränkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.

Bei der Festlegung ihrer Höhe ist auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (der Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen. Bei Gewährung von Ermäßigungen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen zu berücksichtigen. Die Beiträge sind durch Anschlag an der Schule kundzumachen. Etwaige überschüssige Elternbeiträge werden am Ende des Jahres an die Eltern zurücküberwiesen.

§ 4 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
2. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung an 4 oder 5 Tagen wird festgesetzt mit
115 Euro.
3. Der Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung an 1 bis 3 Tagen wird festgesetzt mit
75 Euro.
4. Der Kostenbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben.
5. Das Hilfswerk legt der Gemeinde eine detaillierte Abrechnung auf Basis der tatsächlichen betreuten Kinder vor. Die Verrechnung des tatsächlichen anfallenden Kostenbeitrages erfolgt auf Basis dieser Abrechnung.
6. Ist ein Kind mehr als 1 Woche pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung um den aliquoten Anteil ermäßigt.
7. In sozialen Härtefällen kann auf Antrag ein Nachlass in Form von 25 % des Elternbeitrages gemäß § 4 gewährt werden. (Als Richtsätze für das Einkommen, um als sozialer Härtefall zu gelten, werden die jeweils gültigen Richtsätze für die Ausgleichszulage herangezogen.)

§ 5 Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/ Verpflegung:
Der Essensbeitrag beträgt € 4,50 pro Portion. Der monatliche Essensbeitrag wird im Nachhinein für die konsumierten Essen von der Gemeinde Gallizien eingehoben. Eine Abmeldung vom Essen können die Eltern mindestens einen Tag zuvor bei der Leiterin der STB bekanntgeben.
2. Materialbeitrag:
Die Höhe des Materialbeitrages wird anlassfallbezogen eingehoben.
3. Veranstaltungsbeitrag:
Die Höhe des Veranstaltungsbeitrages wird anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung gilt ab dem Schuljahr 2024/25. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.07.2023, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

LAbg. Hannes Mak